

3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. _____ pro Monat und ist monatlich im voraus zu zahlen.

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- tiergerechte, genügende aus Grundfutter bestehende Fütterung
- Streue
- Benützung der Weide nach Absprache mit Pensionsgeber
- Benützung der Sattelkammer (1 Sattel und 1 Zaum 1 Schrank)
- Benützung der folgenden Anlagen:
 - Sandplatz
 - Hindernisse
 - Reithalle soweit verfügbar
 - _____

Nicht im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Beitrag Kommission Pferd und Umwelt einmal jährlich
- _____

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Bei Beginn des Vertrages ist eine Depotleistung in der Höhe einer Monatsmiete zu zahlen. Der Stallplatz ist erst mit der Depotzahlung reserviert und der Vertrag gültig.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär mindestens einen Monat im voraus bekanntzugeben.

Der Pensionär wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff.ZGB) zusteht.

4. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Pensionär für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen. Bei längerer Abwesenheit bezahlt der Pensionär für die Reservation des Platzes ein Drittel des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

5. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionär erklärt ausdrücklich, dass das Pferd:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt.
- Nicht koppt, webt oder vergleichbare Fehler bzw. (Stall-)Untugenden hat.
- Gegen Skalma geimpft ist, gemäss Weisungen des Schweiz. Verbandes für Pferdesport (SVP).
- In den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und für Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist sofort zu orientieren. Es ist Sache des Pensionärs, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darüber orientiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht. Ohne entsprechende Instruktion, oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasche genug kommen kann, darf der Pensionsgeber den Tierarzt nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionärs regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionär mit der Rechnung bekanntzugeben.

Der Pensionär ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss Weisungen des SVP) gegen Skalma impfen zu lassen.

Der Pensionär ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in dem ihm zugewiesenen Stall ein anderes Pferd, als das in diesem Vertrag genannte, einzustellen.

6. Haftung und Versicherung

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten an den Einrichtungen des Stalles und den Anlagen sowie an den Hindernissen verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionärs das Pferd reiten oder transportieren müssen.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls gewünscht, Sache des Pensionärs.

Der Pensionär erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Mieter, (Vermieter und Benützer fremder Pferde einschliesst), abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen abschliesst.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionär sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

7. Stallordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom Pensionsgeber durch die Stallordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionär ausgehändigt, die Stallordnung ist im Stall angeschlagen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Stallordnung zu ändern.

Der Pensionär verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten und er ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter seines Pferdes diese Stallordnung beachten.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Wangen-Brüttsellen. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Der Pensionär verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

9. Besonderes

Ort

Datum

Pensionsgeber

Pensionär

Spezielle Vereinbarung:
